

Satzung

des Kleingartenvereins „Am Dammweg Karlsruhe-Daxlanden“ e. V.

Satzung des Kleingartenvereins „Am Dammweg Karlsruhe-Daxlanden“ e.V.

Stand: 24.06.2022

Satzung

des Kleingartenvereins „Am Dammweg Karlsruhe-Daxlanden“ e. V.

§1 *Name und Sitz*

1. Der Verein führt den Namen: Kleingartenverein Am Dammweg Karlsruhe-Daxlanden nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „e.V.“
2. Sitz und Gerichtsstand ist Karlsruhe.
3. Der Verein ist Mitglied des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Karlsruhe e. V.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Registergericht Mannheim eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 *Zweck des Vereins*

1. Vereinszweck ist die Förderung des Kleingartenwesens. Der Verein erstrebt den Zusammenschluss der Siedler und Kleingärtner in Karlsruhe und Umgebung.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) den Kleingarten- und Siedlungsgedanken zu fördern;
 - b) Kleingartenanlagen und Siedlungen zu schaffen, zu erhalten und zu pflegen;
 - c) Förderung von Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung öffentlichen,

Satzung

des Kleingartenvereins „Am Dammweg Karlsruhe-Daxlanden“ e. V.

- das heißt der Allgemeinheit zugänglichen, Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung;
- d) Weckung und Intensivierung des Interesses für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung. Insbesondere bei der Jugend, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten;
 - e) Durchführung aller Maßnahmen, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen, Siedlungen und Kleingärten zum Besten der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet dienen;
 - f) durch Beratung und Fachvorträge das Wissen der Mitglieder zu vertiefen, um eine Steigerung des Nutz- und Schauwertes der Anlagen zu fördern;
 - g) Dauerkleingartenanlagen und Gartenland zu pachten und in Unterpacht zu geben;
 - h) in Schadensfällen, bei Unwetter, bei Haftpflichtschäden und Unfällen im Rahmen der vom Landesbund bereitgestellten Mittel Hilfe zu gewähren.

§3 *Mitgliedschaft*

1. Mitglied kann jeder werden, der einen Garten bewirtschaftet oder den Zweck und die Aufgaben des Vereins fördert . Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass dem Antragsteller keine gesetzlichen Beschränkungen auferlegt sind und von ihm die Vereinssatzung und die Gartenordnung anerkannt werden.
 2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorsitzenden zu stellen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist Berufung an den Ausschuss zulässig, der endgültig entscheidet. Der Beitritt zum Verein schließt die Zugehörigkeit zum Bezirksverband der Gartenfreunde Karlsruhe e.V. ein.
 3. Die Mitgliedschaft wird beendet, durch
 - a) Auflösen des Vereins,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss.
 4. Der Austritt muss ein halbes Jahr vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist endet die Mitgliedschaft zum Ende des darauffolgenden Jahres.
 5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden,
-

Satzung

des Kleingartenvereins „Am Dammweg Karlsruhe-Daxlanden“ e. V.

wenn

- a) das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages oder anderer Verbindlichkeiten länger als 6 Monate im Rückstand ist,
 - b) das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder einzelner Mitglieder verstößt.
6. Der Ausschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung ist schriftlich Berufung, innerhalb 4 Wochen nach Erhalt zulässig. Über die Berufung entscheidet der Ausschuss.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grunde erlöschen alle Rechte am Vermögen des Vereins, sie befreit aber nicht von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten.

§4 Beitrag

1. Der Vereinsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Im Jahresbeitrag sind enthalten:
 - a) Vereinsbeitrag;
 - b) Beiträge zum Bezirksverband der Gartenfreunde Karlsruhe e.V.;
 - c) Beiträge zum Verband der Kleingärtner Baden-Württemberg e.V.;
 - d) Kosten der mtl. Gartenzeitschrift.
2. Der Gesamtbetrag ist jährlich bis zum 31. Januar zu entrichten.

Satzung

des Kleingartenvereins „Am Dammweg Karlsruhe-Daxlanden“ e. V.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
2. Dem Mitglied steht das Recht zu
 - a) bei Wahlen und Beschlüssen mitzustimmen (Ausnahme §7 Abs. 5),
 - b) an die Organe des Vereins Anträge zu richten,
 - c) an sämtlichen Einrichtungen des Vereins, des Bezirksverbandes und des Verbandes der Kleingärtner Baden-Württemberg teilzunehmen.
3. Das Mitglied kann für jedes Amt im Verein gewählt werden, wenn die Mitgliedschaft mindestens 12 Monate besteht.
4. Das Mitglied ist verpflichtet:
 - a) die Beiträge und Zahlungsverpflichtungen bis zum Fälligkeitstag zu entrichten
 - b) die satzungsgemäßen Pflichten zu erfüllen,
 - c) die Förderung der Interessen der Kleingärtnerorganisation wahrzunehmen.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die Außerordentliche Hauptversammlung
- c) der Vorstand
- d) der Ausschuss.

Sämtliche Tätigkeiten und Funktionen in den Organen des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt.

Satzung

des Kleingartenvereins „Am Dammweg Karlsruhe-Daxlanden“ e. V.

§7 Hauptversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Sie findet in der Regel in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor Termin schriftlich, mit der Übersendung der Tagesordnung, zu erfolgen.
2. Außerordentliche Hauptversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Einberufung erfolgt jeweils mit mindestens 14tägiger Einladungsfrist. Sie haben zu erfolgen, wenn
 - a) es das Vereinsinteresse erfordert, durch den Vorstand
 - b) $\frac{1}{4}$ der Mitglieder durch Unterschrift die Einberufung fordert.

Wird diesem Antrag nicht entsprochen, können die Antragsteller durch das Amtsgericht Karlsruhe zur Einberufung der Versammlung und Führung des Vorsitizes bei derselben ermächtigt werden.

3. Die Hauptversammlung beschließt über
 - a) den Geschäfts- und Kassenbericht,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Ausschusses,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer,
 - e) die Richtlinien für das Geschäftsjahr,
 - f) vorliegende Anträge,
 - g) Festsetzung des Vereinsbeitrages,
 - h) Änderung der Satzung - nach § 33 BGB
 - i) Auflösung des Vereins,
 - k) die Verwendung des bei Auflösung des Vereins vorhandenen Vermögens.

4. Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung sind folgende Mehrheiten erforderlich:

Satzung

des Kleingartenvereins „Am Dammweg Karlsruhe-Daxlanden“ e. V.

- a) einfache Mehrheit für § 7 Abs. 3 a-g
 - b) $\frac{3}{4}$ Mehrheit für § 7 Abs. 3 h-k
5. Richtet sich die Beschlussfassung gegen oder für die Belange eines Einzelmitgliedes, so ist das Mitglied bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt und ist bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus dem
Vorsitzenden
stellv. Vorsitzenden
Kassier
Schriftführer und mindestens
einem Beisitzer
3. Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluss einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.
4. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassier, jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
5. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) die Geschäftsführung des Vereins,
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlungen
 - d) die Vertretung einzelner Mitglieder, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.
 - e) Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu ermächtigen. Zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht ist jedes Vorstandsmitglied allein mit unbeschränkter Prozess- und Zustellungsvollmacht berechtigt.
6. Über alle Sitzungen der Organe werden vom Schriftführer Protokolle geführt. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Satzung

des Kleingartenvereins „Am Dammweg Karlsruhe-Daxlanden“ e. V.

7. Der Kassier ist zur genauen und sorgfältigen Führung der Kasse und Buchungsunterlagen verpflichtet. Er hat jeder ordentlichen Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, dieser muss in einer Bilanz und einer Übersicht über Einnahmen und Ausgaben bestehen.
8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

§9 Ausschuss

1. Der Ausschuss wird aus dem Vorstand und mindestens 2 weiteren Beisitzern gebildet. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Jedes Mitglied des Ausschusses kann durch Beschluss einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.
3. Der Ausschuss ist zur Entscheidung zuständig über:
 - a) den Abschluss, die Änderung oder Verlängerung von Verträgen,
 - b) die Verwendung und Verteilung von Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und Zuschüssen,
 - c) Aufnahme von Krediten,
 - d) Anschaffungen, Verbesserungen und Veräußerungen,
 - e) Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand zur Beratung übergeben werden.
 - f) Wichtige Fälle, die zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören, wenn die Erledigung nicht aufgeschoben werden kann. Derartige Entscheidungen sind der nächsten Hauptversammlung vorzulegen.
 - g) den Ausschluss eines Mitgliedes bei dessen Einspruch
4. Der Ausschuss wird durch den Vorsitzenden einberufen, wenn die Vereinsgeschäfte dies erfordern oder wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder die Einberufung beantragen.
5. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit.

Satzung

des Kleingartenvereins „Am Dammweg Karlsruhe-Daxlanden“ e. V.

§ 10 Obleute und Wegwarte

Obleute und Wegwarte können von der Hauptversammlung eingesetzt werden. Sie erledigen ihre Aufgaben nach der Gartenordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Die Obleute und Wegwarte fungieren als Mittler zwischen dem Vorstand, Ausschuss und der betreffenden Mitgliedergruppe.

Anliegen sind dem Vorstand oder dem Ausschuss vorzutragen.

§ 11 Kassenprüfer (Revisoren)

1. Von der Hauptversammlung wird ein Revisionsausschuss auf 3 Jahre gewählt. Er besteht aus zwei Revisoren und mindestens einem Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
2. Jedes Mitglied des Revisionsausschusses kann durch Beschluss einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.
3. Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens einmal die Kasse zu prüfen. Sie haben das Recht, jederzeit Kontrollen über die Kassengeschäfte vorzunehmen. Dazu sind sämtliche notwendigen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
4. In der Hauptversammlung ist ein Revisionsbericht zu erstatten und wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
5. Beauftragte des Verbandes der Kleingärtner Baden-Württemberg e.V. bzw. des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Karlsruhe e.V. haben jederzeit das Recht, die Vereinskasse einer Prüfung zu unterziehen.

Satzung

des Kleingartenvereins „Am Dammweg Karlsruhe-Daxlanden“ e. V.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Auflösung erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Bezirksverband der Gartenfreunde Karlsruhe e.V. im Verband der Kleingärtner Baden-Württemberg e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Satzungsänderungen durch den Vorstand

Der Vorstand wird ermächtigt, einer aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdenden Änderung der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind hierüber unverzüglich zu verständigen.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 27.03.2015 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung in der Fassung vom 22.03.2013 tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 27.03.2015